

## **Satzung der Gemeinde Wentorf bei Hamburg über die erste Verlängerung der Veränderungssperre für die in Aufstellung befindliche 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13**

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 02.09.2021 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Geltungsdauer**

- (1) Zur Sicherung der Planung im Sinne der §§ 8 ff. BauGB wurde für den Bereich der künftigen 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 (nördlich der Straße Hochweg, östlich der Bebauung Reinbeker Weg 7 und 7a sowie Hochweg 7, südöstlich des Reinbeker Weges) am 12.12.2019 eine Veränderungssperre erlassen und durch Bekanntmachung am 17.12.2019 mit Wirkung zum 18.12.2019 in Kraft gesetzt. Die Ablauffrist dieser Veränderungssperre wird gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB über den 17.12.2021 hinaus um ein Jahr bis einschließlich 17.12.2022 verlängert.

### **§ 2 räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Die Veränderungssperre gilt für das Gebiet nördlich der Straße Hochweg, östlich der Bebauung Reinbeker Weg 7 und 7a sowie Hochweg 7, südöstlich des Reinbeker Weges. Die genaue Gebietsabgrenzung ergibt sich aus dem Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

### **§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre**

- (1) Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen:
  - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
  - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung über die erste Verlängerung der Veränderungssperre tritt am 18.12.2021 in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres nach ihrem Inkrafttreten, nämlich des Ablaufs des 17.12.2022.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Wentorf bei Hamburg, den 17.12.2021

(L.S.)

gez. Dirk Petersen  
Bürgermeister

Die Bekanntmachung erfolgte am 17.12.2021.

